

Richtlinie
zur Vergabe des Prädikats
„Familienfreundliche Einrichtung in der Stadt Suhl“
(Beschluss des Stadtrates Nr. 524/75/2012 vom 20.06.2012)

vom 11.07.2012
veröffentlicht am 31.07.2012

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Suhl vergibt an Einrichtungen, Geschäfte, Betriebe, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Kindereinrichtungen und Organisationen in der Stadt Suhl (im Folgenden „Einrichtung“ genannt), die sich nachweislich um die besonderen Belange von Familien und Kindern bemühen, das Prädikat „Familienfreundliche Einrichtung in der Stadt Suhl“.
- (2) Die Stadt Suhl veröffentlicht bis zum 31. Januar jeden Jahres im Amtsblatt und auf der städtischen Homepage einen Aufruf zur Bewerbung bzw. zur Einreichung von Vorschlägen nach Absatz 3. In dem Aufruf werden insbesondere die konkreten Antrags- und Vorschlagsfristen sowie die konkreten Voraussetzungen für die Erlangung des Prädikats nach dieser Richtlinie bekannt gegeben.
- (3) Die Vergabe des Prädikats erfolgt auf Antrag der Einrichtung nach Absatz 1 oder von Bürgern oder Verbänden auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Bündnisses für Familie in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Sozialausschuss des Stadtrates.

§ 2 Vergabe des Prädikats

- (1) Die Vergabe des Prädikats erfolgt bei Erfüllung der Kriterien nach § 3 nach Antrag gemäß § 1 Absatz 3.
- (2) Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Würdigung durch die Übergabe der Urkunde und eines Logos nach § 4 jährlich am 15. Mai zum Internationalen Tag der Familie.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe des Prädikats.
- (4) Die Vergabe des Prädikats ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Eine erneute Vergabe nach Ablauf der Frist ist bei entsprechender Antragstellung und Kriterienerfüllung möglich.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Bei der Vergabe des Prädikats „Familienfreundliche Einrichtung“ sind folgende Kriterien zu prüfen:
 - a) Familienfreundlichkeit für Kunden / Besucher
 - familiengerechte Parkmöglichkeiten
 - familiengerechter Zugang
 - Ausstattung der Einrichtung mit familienfreundlichen Komponenten wie Wickelmöglichkeit, Stillecke, Spielmöglichkeiten für Kinder, kindgerechte Informationssysteme ...
 - familienfreundliche Besuchszeiten
 - b) Familienorientierte Produkte / Dienstleistungen
 - Spezifische, auf die Bedürfnisse von Familien zugeschnittene Angebote des jeweiligen Geschäftsinhalts der Einrichtung
 - Sonderleistungen / Sonderkonditionen für Familien
 - Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen für Familien
 - Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien (z.B. durch Unterstützung von familien- und kindorientierten Vereinen / Projekten)
 - Förderung von Kinder-, Jugend- und Familiensport und –kultur

- c) Familienfördernde Arbeitsbedingungen
- Familiengerechte Arbeitszeitflexibilität
 - Familienevents
 - bevorzugte Einstellung von Eltern mit Kindern
 - Unterstützung der Kinderbetreuung

(2) Die vorstehend unter Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Kriterien sind nicht abschließend und müssen nicht alle gleichzeitig erfüllt sein. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtbeurteilung der Familienfreundlichkeit der Einrichtung nach ihrer Größe und ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten an, die über das durchschnittlich am Markt angetroffene Engagement deutlich hinaus gehen soll.

§ 4 Benutzung und Gestaltung des Logos

- (1) Die Einrichtung, an die gemäß §§ 1 bis 3 das Prädikat „Familienfreundliche Einrichtung in der Stadt Suhl“ vergeben wird, hat das Recht der öffentlichen Benutzung des Logos entsprechend der Anlage.
- (2) Das Logo entspricht einer Kinderzeichnung mit einem Haus und einem Kind und trägt die Aufschrift „Stadt Suhl – Familienfreundliche Einrichtung“.

§ 5 Aberkennung des Prädikats

Sind in der Einrichtung die für die Vergabe des Prädikats maßgeblichen Kriterien nicht mehr erfüllt und werden diese auch nach entsprechender Aufforderung in angemessener Zeit nicht mehr erfüllt, erfolgt die Aberkennung des Prädikats. Urkunde und Logo sind in diesem Fall an die ausgebende Stelle zurück zu geben. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Suhl, den 11.07.2012

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister

Anlage:

Logo „Familienfreundliche Einrichtung in der Stadt Suhl“

